

Anne Kling

Die Klimaklage gegen RWE

– Die Geltendmachung von Klimafolgeschäden auf dem Privatrechtsweg

A. Einleitung

I. Kontext

Der Klimawandel stellt eines der drängendsten Probleme unserer Zeit dar. Es herrscht – zumindest in Europa – Konsens darüber, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um die Erderwärmung so gering wie möglich zu halten. In internationalen Verträgen verpflichten sich die Staaten zu Maßnahmen zur Begrenzung des Klimawandels. Dabei geht es vor allem um die Reduktion von klimaschädlichen Emissionen. Während hierzulande über die Einhaltung des ausgelobten Zwei-Grad-Zieles debattiert und der Eindruck erweckt wird, der Klimawandel fände in einer fernen Zukunft statt, bestimmen die Folgen des globalen Temperaturanstiegs schon heute das Leben von Menschen. Betroffen sind vor allem Menschen im globalen Süden, die am wenigsten zum Anstieg der Treibhausgase beigetragen und am wenigsten von dem mit der Verbrennung fossiler Energieträger befeuerten wirtschaftlichen Wohlstand profitiert haben. Ein Regelwerk, das den Umgang mit den Klimafolgeschäden effektiv und verbindlich regelt, etwa durch Festlegung verbindlicher Kompensationszahlungen oder der Klärung von Haftungsfragen, existiert nicht.¹ Was bleibt Betroffenen, die nicht darauf warten wollen oder können, dass die Staatengemeinschaft bei einem Thema, dessen Lösung vor allem für die führenden Wirtschaftsmächte mit immensen finanziellen Kosten verbunden wäre, eine Einigung erzielt? Welche Möglichkeiten bietet das Recht, wenn und solange eine besondere rechtliche Regelung für den Umgang mit Klimafolgeschäden nicht existiert?

Der Peruaner Saúl Luciano Lliuya hat den Zivilrechtsweg gewählt und verklagt den Energiekonzern RWE als einen der größten CO₂-Emittenten vor einem deutschen Ge-

1 Seit der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) von 1992 besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung zur sog. Klimafinanzierung durch die Industrieländer. Die Klimafinanzierung umfasst finanzielle Hilfen bei der Reduzierung von Treibhausgasen, dem Schutz tropischer Wälder und bei der Anpassung an klimatische Veränderungen und wird vor allem in Form von Zuschüssen und Darlehen gewährt. Sie wird als Teil der Entwicklungshilfe gehandhabt und von den meisten Ländern auf diese angerechnet. Das hier diskutierte Problemfeld des Umganges mit Verlusten und Schäden (loss and damages) ist erstmals auf der Warschauer Weltklimakonferenz (COP19) aufgegriffen worden durch Einführung des „Warsaw International Mechanism on Loss and Damage“ (WIM), der bisher aber wenig mehr als eine Arbeitsgruppe ist. Aufgrund der Blockade der Industrieländer ist bei der COP23 in Bonn im November vergangenen Jahres lediglich ein einmaliger „Experten-Dialog“ zu diesem Thema vereinbart worden. Vgl. m.w.N. <http://www.deutschklimafinanzierung.de>.

DOI: 10.5771/0023-4834-2018-2-213

richt unter Rückgriff auf den allgemeinen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er verlangt eine Kostenbeteiligung an Schutzmaßnahmen für sein durch eine drohende Gletscherflut gefährdetes Eigentum. Als Kleinbauer und Bergführer hat Lliuya das Abschmelzen des Gletschers unmittelbar verfolgt. Nachdem er in einem Gespräch mit einem landwirtschaftlichen Berater sein Unverständnis darüber äußerte, dass die Menschen vor Ort das Risiko einer Gletscherflut allein tragen müssten, während die Verantwortlichen für den Klimawandel von den Folgen unberührt blieben, stellte dieser den Kontakt zu der deutschen Organisation „Germanwatch“ her. Mit seiner Entscheidung zur Erhebung dieser Musterklage betritt Lliuya Neuland. Vertreten wird er dabei von der Hamburger Rechtsanwältin Roda Verheyen und unterstützt durch die Öffentlichkeitsarbeit von Germanwatch.² Nach einer abschlägigen erstinstanzlichen Entscheidung³ stehen die Zeichen im Berufungsverfahren, das derzeit vor dem Oberlandesgericht Hamm⁴ anhängig ist, gut. Der Artikel diskutiert die rechtlichen Probleme bei der Geltendmachung von Klimafolgeschäden im Privatrecht, die insbesondere im Bereich der Zurechnung liegen, anhand des Verfahrens gegen RWE.⁵

II. Sachverhalt

Der Peruaner Saúl Luciano Lliuya lebt auf seinem Grundstück in der Stadt Huaraz am Fuße der peruanischen Anden. Oberhalb der Stadt befindet sich eine Lagune, der Palacocha Gletschersee. Dieser wird aus dem Schmelzwasser des Palcaraju-Gletschers gespeist. In den vergangenen Jahrzehnten, vor allem in der letzten Dekade korrespondierend mit dem globalen Temperaturanstieg, stieg der Wasserpegel infolge des Schmelzens des Gletschers rapide an. In weniger als vierzig Jahren hat sich die Fläche der Lagune um das 8-fache vergrößert, das Volumen ist auf das 30-fache gestiegen. Anfang der 70er Jahre fasste die Lagune noch ein Wasservolumen von 0,5 mio m³. Ende 2009 war das Wasservolumen auf 17,3 mio m³ angestiegen.⁶ Trotz der Ergreifung verschiedener Maßnahmen zur Reduktion des Wasservolumens wurden Anfang 2016 wieder 17,4 mio m³ gemessen. Der Wasserpegel der Lagune überschreitet damit schon lange den noch als „sicher“ geltenden Stand, der bei 7 mio m³ angesiedelt ist.⁷ Es besteht das akute Risiko einer Gletscherflut (Glacial Outputs Flood, GLO). Diese kann dadurch entstehen, dass der See bei weiterem Steigen des Wasserpegels über seine Ufer tritt, oder dadurch, dass die Moränendämme dem Druck nicht mehr standhalten und brechen. Dieses Risiko wird durch die Gefahr

2 Eine ausführliche Dokumentation des Falles sowie Zugang zu allen verfahrensrelevanten Schriftsätzen findet sich auf der Homepage der Organisation unter <http://germanwatch.org/de/der-fall-huaraz>.

3 LG Essen, Urteil vom 15.12.2016 – 2 O 285/15.

4 OLG Hamm, I-5 U 15/17.

5 Viele der in diesem Artikel aufgeworfenen Rechtsfragen wurden auch in der Klagebegründung thematisiert. Auf die Klagebegründung, abrufbar unter <http://germanwatch.org/de/download/19019.pdf>, wird im Folgenden nicht mehr im Einzelnen verwiesen.

6 Studie der Universität Texas: Denny Rivas, Term report: Glacial lake outburst flood (GLOF). Palacocha Lake, Peru. A report prepared for Geographic Information Systems course, University of Texas at Austin 2012, 2.

7 César A. Portocarrero Rodríguez, The Glacial Lake Handbook: Reducing Risk from Dangerous Glacial Lakes in the Cordillera Blanca, Peru, United States Agency for International Development, Washington DC 2014.

eines sich ablösenden und in die Lagune fallenden Eis- oder Gesteinsbrockens verstärkt, insbesondere da aufgrund der Gletscherschmelze die Stabilität des Gletschers beeinträchtigt ist. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer Flutwelle wird als „hoch“ bezeichnet.⁸ Die Lagune wird als die gefährlichste der Cordillera Blanca eingeschätzt, es könnte jeden Moment zu einer Sturzflut kommen, regelmäßig wird der Notstand für die Lagune ausgerufen.⁹ Bei einer Flutwelle würde die Abschlussmoräne des Gletschers überspült und das Haus Lliuyas zerstört oder zumindest stark beschädigt werden. Nur eine dauerhafte Absenkung des Wasserpegels der Lagune kann die ansonsten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit drohende Überflutung abwenden.

Auf der anderen Seite des Verfahrens steht der deutsche Energiekonzern RWE. Insbesondere im Rahmen der Kohleverstromung emittiert RWE seit Jahrzehnten große Mengen an Treibhausgasen. Die RWE AG, zuvor als Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk-AG, ist der größte Treibhausgasemittent Europas und einer der größten Emittenten weltweit. 0,47% der weltweit ausgestoßenen Treibhausgase sollen Untersuchungen zufolge auf sein Konto gehen.¹⁰ RWE soll nach dem Willen des Klägers für seinen Verursachungsbeitrag am anthropogenen Klimawandel haften, auf den der Kläger die Flutgefahr zurückführt. Denn der Klimawandel beruht maßgeblich auf einem Anstieg der Treibhausgase in der Atmosphäre, die verhindern, dass die Erdwärme in die Atmosphäre abstrahlen kann. Der globale Temperaturanstieg wiederum führt zu einem Abschmelzen der Gletscher und einer Zunahme der Gletscherseen in Anzahl und Ausdehnung, wie im Falle der Lagune in Huaraz.

III. Rechtliches Begehren

Lliuya will nun festgestellt wissen, dass die RWE AG entsprechend ihres Anteils an den Emissionen, also i.H.v. 0,47%, die Kosten für geeignete Schutzmaßnahmen tragen muss, derer es bedarf um sein Eigentum zu schützen. Rechtlich stützt er sich auf den in § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches normierten zivilrechtlichen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch. Danach kann der Eigentümer, wenn das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt wird, von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Der Anspruch ist nach Absatz 2 ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist. Die Norm will dem Eigentümer dingliche Ansprüche auch gegen diejenigen nicht besonders geregelten Beeinträchtigungen seines Eigentums an die Hand geben, die nicht in der Vorenthaltung des Besitzes bestehen.¹¹

Lliuya ist Eigentümer seines Grundstückes und des darauf befindlichen Hauses. Die Beeinträchtigung, die Lliuya geltend macht, liegt in der akuten Gefahr der Überflutung seines Grundstückes in Peru. Eine Überflutung wäre von solch einer Stärke, dass sie zu einer Zerstörung, mindestens aber zu einer Nutzungseinschränkung des Grundstückes

8 Esther Hegglin/Christian Huggel, An Integrated Assessment of Vulnerability to Glacial Hazards. Mountain Research and Development, International Mountain Society, 2008, 304.

9 INDECI, Laguna Palcacocha y su Impacto en los Distritos de Huaraz e Independencia, en caso de Desborde y Probable Aluvión – Departamento de Ancash, Instituto Nacional de Defensa Civil, Lima 2015.

10 Carbon Major's Report, <http://carbonmajors.org/download-the-study/>.

11 MüKoBGB/Baldus, 7. Aufl. 2017, § 1004 BGB Rn. 1.

und des Hauses führen würde. Auch das Bestehen der Gefahr stellt schon eine aktuelle Beeinträchtigung im Sinne der Norm dar, da hierfür eine ernsthafte Bedrohung ausreicht.¹² Ausscheiden sollen hingegen solche Beeinträchtigungen, die ausschließlich auf den natürlichen Zustand einer Sache zurückgehen.¹³ Der angestiegene Wasserpegel entspricht jedoch gerade nicht dem natürlichen Zustand der Lagune, sondern ist auf menschliches Verhalten – die Emission von Treibhausgasen – zurückführbar und nicht etwa auf Naturkräfte. Auch scheidet der Anspruch nicht an einer Duldungspflicht. Eine Genehmigung zum Betrieb der emittierenden Kraftwerke der Beklagten vermag jedenfalls keine Pflicht zur Duldung der Überflutungsgefahr – und nur um diese kann es gehen, da in dieser die geltend gemachte Beeinträchtigung liegt – zu begründen.¹⁴

Aber ist es möglich, diese Beeinträchtigung mithilfe einer Norm, die typischerweise im Nachbarrecht Anwendung findet, dem mehr als 10.000 km entfernt agierenden Energiekonzern als vermeintlichem Störer zuzurechnen?

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich aus Art. 7 der sog. Rom II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 864/2007), der dem Geschädigten bei aus Umweltschädigungen resultierenden außervertraglichen Schuldverhältnissen ein Wahlrecht zwischen dem Recht des Handlungs- und dem Recht des Erfolgsortes zugesteht. Dabei ist der Begriff der Umweltschädigung weit zu verstehen und meint laut Erwägungsgrund 24 der Rom II-VO jede nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource wie Wasser, Boden oder Luft.

Dreh- und Angelpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung ist die Kausalität. Eine Haftung nach § 1004 BGB kommt nur dann in Betracht, wenn die Mitursächlichkeit der Emissionen des Energiekonzerns für die von Lliuya geltend gemachte Gefahr der Überflutung nachgewiesen werden kann. Anderenfalls kann die RWE AG nicht als Störerin haftbar gemacht werden.

B. Rechtsproblem der Kausalität bei vermeintlichen Naturereignissen

I. Kausalität im wissenschaftlichen Sinne

Extreme Naturereignisse und Naturkatastrophen gibt es seit Menschengedenken. Entsprechend ist der Nachweis der rechtlichen Ursächlichkeit des Klimawandels für Klimafolgeschäden mit großen Schwierigkeiten behaftet, muss doch grundsätzlich im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel dargetan werden, dass das konkrete Ereignis nicht auch ohne den Klimawandel eingetreten wäre. Wie kann nun aber bei einem vermeintlichen Naturereignis nachgewiesen werden, dass es nicht eingetreten wäre, wenn es den Klimawandel nicht gäbe, wenn doch auch vor Beginn des anthropogenen Klimawandels extreme Naturereignisse stattgefunden haben? Viele der von Wissenschaftler*innen der steigenden Erderwärmung zugeschriebene Wetterextreme, wie Überschwemmungen, Stürme

12 Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 5.12.1990 – 9 U 101/90, das die Gegenwärtigkeit der Eigentumsbeeinträchtigung im Falle einer einsturzfährdeten Mauer bejaht.

13 MüKoBGB/Baldus, 7. Aufl. 2017, BGB § 1004 BGB Rn. 60.

14 Zudem begründen behördliche Genehmigungen störender Anlagen nicht automatisch eine Duldungspflicht. So haben etwa baurechtliche Genehmigungen keinen Einfluss auf die Ansprüche aus § 1004 BGB, vgl. MüKoBGB/Baldus, 7. Aufl. 2017, § 1004 BGB Rn. 208, mit Verweis auf BGH NJW 1959, 2013 (2014).

oder Dürren, können diese Hürde nicht nehmen. Es ist die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten solcher Ereignisse, die sich mit dem Klimawandel signifikant erhöht. Ein einzelnes dieser Ereignisse wird aber wohl schwerlich direkt der globalen Erwärmung zugeschrieben werden können. Allein der Anstieg des Risikos des Auftretens, die vermehrte Häufigkeit, vermag eine zivilrechtliche Haftung so jedoch noch nicht zu begründen.

Anders liegt es im Fall der schmelzenden Gletscher. Das kontinuierliche Schmelzen der Gletscher ist messbar und steht in einem direkten Ursachenzusammenhang mit den ansteigenden Temperaturen. Die Andengletscher in Peru sind die am besten untersuchten tropischen Gletscher. Die Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels auf die Gletscherschmelze auch in dem von dem Kläger bewohnten Teil der Anden ist im aktuellen Sachstandsbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), dem fünften Assessment Report,¹⁵ ausgeführt. Der IPCC, auf deutsch der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen, häufig auch als Weltklimarat bezeichnet, ist eine Institution der Vereinten Nationen, die den aktuellen Stand zur Klimaforschung zusammenträgt und bewertet, um Grundlagen für politische Entscheidungsfindungen zu liefern.

Im fünften Sachstandsbericht des IPCC wurde für den nördlichen und zentralen Teil der peruanischen Anden von 1961 bis 2009 ein Temperaturanstieg von 0,2 bis 0,45% pro Dekade gemessen.¹⁶ Damit einhergehend wurde ein beschleunigter Rückgang der tropischen Gletscher in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts festgestellt mit einem Flächenverlust von 20 bis 50%.¹⁷ In dem Bericht schreibt der IPCC den Gletscherrückgang auch in den peruanischen Anden dem Klimawandel zu. Mit „sehr großer Sicherheit“ könne der Rückgang der Andengletscher in Südamerika auf den Klimawandel zurückgeführt werden.¹⁸ Auch Untersuchungen der peruanischen Regierung etablieren einen Rückgang der peruanischen Gletscher um 40% in den vergangenen vierzig Jahren.¹⁹ Für den hier maßgeblichen Bereich der peruanischen Anden, die Cordillera Blanca, wurde ein Rückgang von ca. 27% der Fläche seit 1970 festgestellt.²⁰ Beide Untersuchungen weisen auf einen rapiden Anstieg in Ausmaß und Anzahl von Lagunen durch das freiwerdende Wasser hin. Damit sollte sich der Beweis führen lassen, dass die Gletscher ohne den anthropogenen Treibhauseffekt nicht so schnell abschmelzen würden, der Wasserspiegel der Palcacocha Lagune nicht so hoch wäre wie aktuell und die Gefahr einer jederzeit drohenden Überflutung in dem gegebenen Ausmaß nicht bestünde.

15 United Nations Intergovernmental Panel on Climate Change, Fifth Assessment Report, Working Group II, Climate Change 2014 – Impacts, Adaptation and Vulnerability, Part B: Regional Aspects, <https://www.ipcc.ch/report/ar5/wg2/>.

16 Ebd., Tabelle 27-1, 1507.

17 “Tropical glaciers’ retreat has accelerated in the second half of the 20th century (area loss between 20 and 50%), especially since the late 1970s in association with increasing temperature in the same period (Bradley et al., 2009).” IPCC 5th AR, WG II: Chapter 27, 1520.

18 “[The] [r]eduction in tropical glaciers and ice fields in extratropical and tropical Andes over the second half of the 20th century [...] can be attributed to an increase in temperature [...]”, IPCC 5th AR, WG II: Chapter 27, S. 1543; mit sehr großer Sicherheit („very high degree of confidence in the attribution“) kann die Gletscherreduktion in den Anden auf den Klimawandel zurückgeführt werden, s. Tabelle, 1544.

19 Reuters Staff ‚Peru says country’s glaciers shrank 40 pct in 4 decades from climate change, Reuters v. 15.10.2014 (letzter Abruf: 15.2.2018), <http://www.reuters.com/article/2014/10/15/peru-climatechange-glacier-idUSL2N0SA39P20141015>.

20 Inventario de Glaciares del Perú, Ministerio de Agricultura y Riego/Autoridad Nacional del Agua, Unidad de Glaciología y Recursos Hídricos, Huaraz 2014.

Eine der Ursachen für die globale Klimaerwärmung ist die Emission von Treibhausgasen. Der Ursachenzusammenhang zwischen dem globalen Klimawandel und der erhöhten Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre steht nach den Erkenntnissen der Klimaforschung fest und wird zumindest in Deutschland nicht ernsthaft bestritten. Vom deutschen Gesetzgeber wird der Zusammenhang vielmehr als derart evident angesehen, dass er die Verringerung von Treibhausgasen als Beitrag zum weltweiten Klimaschutz als gesetzgeberisches Ziel normiert.²¹ Auch Art. 191 AEUV, in dem die Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels als umweltpolitisches Ziel erklärt wird, sowie die Präambel der Klimarahmenkonvention von 1992 legen diesen Ursachenzusammenhang zugrunde.

Die Feststellung der Mitverursachung des Anstiegs der Treibhausgase durch CO₂-Emissionen von RWE stößt auf wenig Schwierigkeiten. Die beklagte RWE AG spricht selbst von ihren im Vergleich zu ihren Hauptwettbewerbern überdurchschnittlich hohen CO₂-Emissionen bei der Stromerzeugung und bezeichnet sich als „Europas größter CO₂-Einzelemitter“.²² Die Zurechnung eines bestimmten Verursachungsbeitrages am weltweiten CO₂-Ausstoß – welcher erforderlich ist für den Umfang der Haftung –, ist ungleich komplizierter. Nach dem Carbon Majors Report summieren sich die CO₂-Emissionen der RWE AG auf 0,47% der globalen historischen CO₂-Emissionen.²³ Die Untersuchung von Heede basiert nicht auf Emissions-, sondern auf Extraktionsdaten und berücksichtigt Emissionen von 1751 bis 2013, wobei für RWE erst Daten ab 1965 enthalten sind, so dass die in den Dekaden zuvor getätigten Emissionen keine Berücksichtigung in der Studie fanden.

II. Kausalität im Rechtssinne

Der wissenschaftliche Nachweis der Kausalitätskette, dass RWE durch ihre Treibhausgasemissionen zum anthropogenen Klimawandel beigetragen hat, der wiederum zur Gletscherschmelze und damit zur Gefährdung des Grundstücks Lluyias geführt hat, scheint möglich. Aber reicht eine solche Kausalität aus wissenschaftlicher Sicht aus, um eine rechtlich kausale Verursachung zu begründen?

Das Landgericht Essen entschied ebendiese Frage erstinstanzlich abschlägig.²⁴ Soweit die Klage denn überhaupt zulässig sei, sei sie jedenfalls in Ermangelung der Störereigenschaft der RWE AG nicht begründet. Denn die behauptete Beeinträchtigung könne RWE nicht zugerechnet werden, da es an einer äquivalenten und adäquaten Verursachung der Beeinträchtigung mangle. Auch wenn aus wissenschaftlicher Sicht jede Emission kausal für die klimatische Situation sein mag, so helfe diese Beurteilung bei der Frage einer

21 Vgl. § 1 TEHG: Zweck dieses Gesetzes ist es, für die in Anhang 1 Teil 2 genannten Tätigkeiten, durch die in besonderem Maße Treibhausgase emittiert werden, die Grundlagen für den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystem zu schaffen, um damit durch eine kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen zum weltweiten Klimaschutz beizutragen.

22 RWE (letzter Abruf: 20.2.2018), <http://www.rwe.com/web/cms/de/1904186/rwe/verantwortung/klimaschutz>.

23 Richard Heede, Carbon Majors: Accounting for carbon and methane emissions 1854–2010 – Methods & Results Report, 2013 (letzter Abruf: 20.2.2018), <http://www.climateaccountability.org/pdf/MRR%208.3%207Nov13.pdf>.

24 LG Essen, Urteil vom 15.12.2016 – 2 O 285/15.

rechtlichen Zurechnung einzelner Emittenten nicht weiter, so das Gericht. Zuvorderst sei für eine solche rechtliche Zurechnung der Verursachungsbeitrag der RWE AG zu gering (dazu unter 1.). Zudem sei eine Haftung grundsätzlich bei Summationsschäden nicht gegeben (dazu unter 2.).

1. Ein zu geringer Verursachungsbeitrag der RWE AG?

Die rechtliche Begründung der abwehrenden Haltung des Gerichtes vermag nicht zu überzeugen. Das Argument der vermeintlichen Bedeutungslosigkeit der hier in Rede stehenden Emissionen wird gleich doppelt fruchtbar gemacht. Zum einen sei das Kausalitätserfordernis, wie es nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel bestünde, nicht erfüllt, da angesichts der Vielzahl an Emissionen und Emittenten der Beitrag der RWE-AG weltweit nicht maßgeblich ins Gewicht falle und auch bei Hinwegdenken dieses Beitrags der Klimawandel bestünde und damit die Flutgefahr durch den Gletschersee. Zum anderen sei aus ebendiesem Grund auch die Adäquanz der Verursachung zu verneinen, da der Beitrag RWEs die möglichen Folgen des Klimawandels nicht in erheblicher Weise erhöht habe.

Würde das Gericht mit dieser Einschätzung Recht behalten, so bliebe die Frage unausweichlich, ab welchem prozentualen Verursachungsanteil ein ansonsten messbarer und nachweisbarer Beitrag noch als „maßgeblich“ gelte und ab wann er im Reich der rechtlichen Bedeutungslosigkeit verschwände. Müsste in Fällen kumulativer Kausalität, in denen ein Ereignis durch das Zusammenwirken mehrerer unabhängig voneinander gesetzter Beiträge verursacht worden ist, mindestens ein Verursachungsbeitrag im Prozentbereich gegeben sein? Oder gar im zweistelligen Prozentbereich? Oder wäre der hier in Rede stehende Beitrag ausreichend gewesen, wenn er nicht 0,47%, sondern ein halbes Prozent betragen hätte? Eine Einteilung nach noch maßgeblichen und unbedeutenden Beiträgen nach ihrem prozentualen Verursachungsanteil ist weder in der Norm angelegt, noch findet sie eine Stütze in der Rechtsprechung. Sie ist auch nicht sinnvoll. Gänzlich unerhebliche Beiträge werden weder messbar noch beweisbar sein. Eine darüber hinausgehende Einschränkung ist nicht erforderlich und stellt eine unzulässige Einschränkung des Anwendungsbereiches der Norm dar. Die Höhe des Verursachungsbeitrages bei einer mess- und beweisbaren Einwirkung kann erst auf der Rechtsfolgende beim Haftungsumfang eine Rolle spielen.

Auch lässt die vermeintliche Geringwertigkeit des Verursachungsbeitrages der RWE AG die Zurechnung nicht durch das einschränkende Merkmal der Adäquanz entfallen. Durch die Adäquanztheorie sollen gänzlich unwahrscheinliche Kausalverläufe von der Haftungsbegründung ausgenommen werden. Der Eintritt von Klimafolgeschäden infolge der Verstromung fossiler Energieträger war jedoch schon zur Zeit des Ausstoßes der in Rede stehenden Emissionen nicht außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit. Der vorliegend geltend gemachte Verursachungsbeitrag basiert lediglich auf Emissionen, die nach 1965 entstanden sind. Bereits Mitte des 20. Jahrhunderts stellten Forscher vermehrte Anzeichen dafür fest, dass sich die Atmosphäre erwärmt und menschliche Aktivitäten die Ursache dafür sein könnten. 1988 wurde der IPCC gegründet. Die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG erklärte dann 1995 im Rahmen der „Erklärung der VDEW zum Klimaschutz „[...] CO₂-Emissionen bis 2015 um 12,5% gegenüber 1990 zu reduzie-

ren“.²⁵ Angesichts dessen lag es jedenfalls hinsichtlich der im vorliegenden Fall geltend gemachten Emissionen nicht außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit, dass sie zur Erderwärmung beitragen und diese gravierende Folgen, wie etwa das Schmelzen von Gletschern, haben könnte. Das Argument der vermeintlichen Geringwertigkeit der hier in Rede stehenden Verursachungsbeiträge erstaunt bei einem Unternehmen, das sich auf die Fahne schreibt,²⁶ größter CO₂-Einzelemittent Europas zu sein.

2. Keine Haftung bei Summationsschäden?

In der Diskussion um die Zurechnung vermeintlicher „Naturereignisse“ wird gern die sog. Waldschadensrechtsprechung herangezogen, die auch das Landgericht Essen erstinstanzlich in seiner ablehnenden Entscheidung in Bezug nimmt. Dort hatte der Eigentümer eines forstwirtschaftlichen Betriebes aufgrund des in Deutschland damals weitflächig auftretenden Waldsterbens infolge von „saurem Regen“ geklagt. Die Annahme, eine Haftung scheide bei Summationsschäden, zu denen Klimafolgeschäden zählten, grundsätzlich aus, meint das Gericht auf die dort getroffene Entscheidung des BGH²⁷ stützen zu können. Die Aussage, eine Haftung bei Summationsschäden, an deren Entstehung mehr als eine Schädlichkeit beteiligt war, sei ausgeschlossen, lässt sich der Entscheidung jedoch nicht entnehmen.²⁸

In dem Waldschadensverfahren begehrte der Kläger von der Bundesrepublik Deutschland sowie einem einzelnen Bundesland als Beklagte Ersatz unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung für enteignungsgleichen/enteignenden Eingriff und der Aufopferung sowie aufgrund von Amtspflichtverletzung. Der behauptete Schaden an seinem Wald sei zwar primär die Folge von Luftverunreinigungen, vor allem Schwefeldioxid (im Folgenden SO₂) und seiner Umwandlungsprodukte und Stickoxide, welche durch Emissionen von gewerblichen und industriellen Anlagen, Emissionen von privaten Feuerungsanlagen und Emissionen von Kfz, Luftverkehrs- und Schienenfahrzeugen verursacht worden seien. Da diese drei Emissionsbereiche jedoch allesamt hoheitlich genehmigt, zugelassen oder erlaubt seien, liege ein Eingriff durch hoheitliches Handeln vor, welcher – trotz fehlender Kenntnis der chemischen Gesamtzusammenhänge – unmittelbar dem Staat zurechenbar sei. In dem Fall war vollkommen offen, und wurde von dem Kläger auch nicht weiter substantiiert, welche Schadstoffe in welchem Ausmaß an den schadenverursachenden Vorgängen beteiligt gewesen seien. Auch wurde nicht bestritten, dass auch ausländische Emissionen für die Schadensverursachung in Betracht kämen. Dennoch wandte sich der Kläger alleinig gegen die Bundesrepublik Deutschland und das Bundesland als vermeintlich Verantwortliche und begehrte vollumfängliche Haftung.

Die Schadensersatzpflicht wurde unter dem Aspekt der Staatshaftung geprüft. Entsprechend waren die geprüften Anspruchsgrundlagen auch nicht solche aus dem Zivilrecht, sondern Anspruchsinstitute aus dem Öffentlichen Recht. Der Prüfungsmaßstab

25 Vgl. Umweltbericht (2000) von RWE, (letzter Abruf: 15.2.2018), <https://www.rwe.com/web/cms/mediablob/de/610340/data/316928/1/rwe/verantwortung/berichterstattung/aktuelle-berichte/archiv-cr-berichte/umweltbericht-2000.pdf>.

26 RWE, Fn. 22.

27 BGH, Urteil vom 10.12.1987 – III ZR 220/86 -, BGHZ 102, 350-368.

28 Eine noch weitergehende Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zum Waldsterben findet sich im Schriftsatz des Klägers vom 11.7.2016, S. 9 ff., abrufbar unter: <https://germanwatch.org/de/download/20821.pdf>.

war mithin ein gänzlich anderer als im vorliegenden Fall, so dass sich schon aus diesem Grund eine Übertragung der Prüfungskriterien für die Zurechenbarkeit im Bereich staatlichen Handelns bei der Begründung der Eingriffsqualität auf die zivilrechtliche Zurechnung verbietet.

Auch wenn die Frage der Ausgleichspflicht der privaten Emittenten im Waldschadensfall nicht Prüfungsgegenstand war, so erlauben die Ausführungen des Bundesgerichtshofes doch interessante Rückschlüsse auch für ebendiese Konstellation.

Der BGH stellt nicht das Bestehen von Schadensersatzansprüchen der geschädigten Waldeigentümer gegen die Betreiber der emittierenden Anlagen in Frage. Auch hat er ausdrücklich festgestellt, dass er „die Waldschäden dem Grunde nach für entschädigungswürdig und entschädigungsbedürftig hält“.²⁹ Die Schwierigkeit bei der Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Emittenten sah der BGH nicht im Rechtlichen. Die bestehende Hürde sah er vielmehr in der Realisierbarkeit der bestehenden Ansprüche mangels Beweismöglichkeit hinsichtlich des schädigenden Kausalverlaufes.³⁰ Dieses Problem jedoch lag in der Eigenart des entschiedenen Falles begründet, es bestanden gravierende Unsicherheiten hinsichtlich der Schadensverursachung und Schadensentwicklung. Im Falle der Waldschäden Anfang der 1980er Jahre bestand die große Schwierigkeit für die Geltendmachung der Schäden gegenüber den privaten Betreibern darin, dass die einzelnen Immissionsquellen nicht ermittelt werden konnten, da es technisch nicht möglich war, die Immissionen bestimmten Verursachern zuzurechnen und die Schädigungskausalität der von bestimmten Quellen ausgehenden Immissionsbeiträgen nachzuweisen.

Diese Problematik besteht so bei der Verursachung des Klimawandels nicht. Die Wirkungsketten bei CO₂-Emissionen, die für den Klimawandel verantwortlich sind, und SO₂-Emissionen, um die es bei den Waldschäden ging, sind grundverschieden. Bei den SO₂-Emissionen kommt es nicht zu einer Kumulation aller ausgestoßenen Emissionen, nicht jede Emission trägt zu einem spezifischen Schaden bei. SO₂-Emissionen verbleiben in erdnahen Höhen. Zu den Waldschäden durch „sauren Regen“ kommt es durch chemische Prozesse in den Wolken, in welche die SO₂-Abgase aufsteigen. In diesen Fällen lässt sich in der Tat, schon wegen der wechselnden Luftbewegungen in den betreffenden Höhenbereichen, nur schwerlich zurückverfolgen, von welchen bestimmten Kraftwerken die SO₂-Abgase stammen, die in einer bestimmten Region sauren Regen hervorrufen. Da sich aber nicht jede Emission in dem an einer bestimmten Stelle niedergehenden „sauren Regen“ wiederfindet, leistet auch nicht jeder Kraftwerksbetreiber notwendigerweise auch einen Beitrag zur jeweiligen Schadensentstehung. Aus diesem Grund standen die Waldeigentümer vor dem Problem, dass sie den sie schädigenden Anlagebetreiber identifizieren und die Schadenursächlichkeit der von einer bestimmten Anlage ausgehenden Immissionsbeiträge nachweisen mussten – was ihnen damals technisch nicht möglich war.

Solche Schwierigkeiten der Identifizierung der verantwortlichen Emittenten, die zu dem Klimawandel und seinen Folgen beitragen, bestehen bei CO₂-Emissionen jedoch nicht: Anders als SO₂-Emissionen steigen CO₂-Emissionen in Höhenschichten auf, in denen sie sich – wie die in ein Gewässer an verschiedenen Stellen eingeleiteten Stoffe – zwar ununterscheidbar vermischen, aber jeweils zurechenbar je nach emittierten Mengen, also insoweit „individualisierbar“, dazu beitragen, dass die Konzentration klimaschädli-

29 BGH (Fn. 27), Rn. 34 f.

30 BGH (Fn. 27), Rn. 15 f.

cher Treibhausgas in der Atmosphäre steigt. Egal wo auf der Welt sie emittiert werden tragen alle CO₂-Emissionen zum Treibhauseffekt bei, dessen Folge global wirkt. Kausalität ist daher unterschiedslos für alle CO₂-Emissionen zu bejahen, da die Emissionen jedes Einzelnen von ihnen entsprechend der „conditio sine qua non“-Formel nicht „hinweg gedacht“ werden können, ohne dass der Temperaturanstieg entsprechend geringer wäre – und zwar völlig unabhängig davon, wo genau die Emissionen freigesetzt werden und wie weit die Distanz zwischen Emissionsquelle und den Klimaschäden ist. Mit anderen Worten: Jeder CO₂ Emittent ist ein Mitverursacher des anthropogenen Klimawandels und seiner Folgen und haftet dementsprechend.³¹

Das Landgericht erkennt zwar auch, dass die Kausalitätsproblematik im Waldschadensverfahren insbesondere darin besteht, dass es nicht nachvollziehbar ist, ob bestimmte Emissionen tatsächlich zu dem bestimmten Schaden an dem bestimmten Wald geführt haben, dagegen jede einzelne Emission von Treibhausgasen zum Klimawandel beiträgt. Über diese Hürde setzt es sich aber sodann hinweg mit der Begründung, dass der Ursachenzusammenhang zwar gesicherter sein mag, dafür „die Ursachenkette beim Klimawandel aber ungleich komplexer, mehrpoliger und damit diffuser und gleichzeitig in der Wissenschaft umstritten“ sei. Worauf sich der Rückzug auf die einer Zurechnung entgegenstehende Komplexität eines Sachverhaltes rechtlich stützen lässt, bleibt offen.

3. Stand und weiterer Gang des Verfahrens

Das Oberlandesgericht Hamm, das den Fall nun in der Berufung zu entscheiden hat, äußerte bereits seine von der Erstinstanz abweichende rechtliche Einschätzung. In der mündlichen Verhandlung am 13.11.2017 machte das Gericht deutlich, die Klage sei aus seiner Sicht zulässig und mit dem Hauptantrag³² auch schlüssig begründet. Insbesondere entspreche es der gesetzlichen Systematik, dass auch derjenige, der rechtmäßig handele, für von ihm verursachte Eigentumsbeeinträchtigungen haften müsse. Damit befindet es sich auf der Linie des Bundesverfassungsgerichtes, das schon im Fall des Waldsterbens darauf hinwies, die staatliche Zulassung der Emissionen beschränke die zivilrechtlichen Abwehr- und Schadensersatzansprüche nicht.³³

Nachdem die rechtlichen Hürden soweit genommen zu sein scheinen, steht nun die Beweisaufnahme an. Beweis erhoben werden soll zum einen über die ernsthaft drohende Beeinträchtigung des Hausgrundstücks des Klägers durch eine Überflutung oder Schlammlawine infolge der erheblichen Zunahme der Ausbreitung und des Wasservolumens der Lagune. Zum anderen sollen die Kausalitätsverläufe, die eine Störerhaftung der RWE AG begründen, unter Beweis gestellt werden. Die Beweisaufnahme erstreckt sich von dem Aufstieg der von der RWE AG freigesetzten CO₂-Emissionen in die Atmosphäre über eine dortige Verdichtung der Treibhausgase, die eine Verringerung der globalen Wärmeabstrahlung und einen Anstieg der globalen Temperatur zur Folge hat, infol-

31 Vgl. Will Frank, *Climate Change Litigation – Klimawandel und haftungsrechtliche Risiken*, NJOZ 2010, 2296 (2299) = NJW 2010, 3691; Will Frank, *Klimahaftung und Kausalität – Urteilsanmerkung zur Entscheidung des US Court of Appeals for the Ninth Circuit vom 21. 9. 2102 im Verfahren Native City of Kivalina v. Exxon Mobil et al.*, ZUR 2013, 28 (30).

32 Es wird beantragt, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, anteilig zu ihrem Beeinträchtigungsbeitrag von 0,47% (Anteil an den globalen Treibhausgasemissionen) die Kosten für geeignete Schutzmaßnahmen zugunsten des Eigentums des Klägers vor einer Gletscherflut aus der Lagune Palcacocha (Koordinaten: 9°23'36.72"S; 77°22'39.10"W) zu tragen.

33 BVerfG, Kammerbeschluss vom 26.5.1998 – 1 BvR 180/88 –, NJW 1998, 341-343, Rn. 17.

gedessen auch die lokal angestiegenen Temperaturen zu einem Abschmelzen des Palcaraju-Gletschers führen, wodurch das Wasservolumen der Palcacocha Lagune auf ein Maß gestiegen ist, das durch die natürliche Moräne nicht mehr gehalten werden kann. Ebenso wird über den Mitverursachungsanteil der RWE AG Beweis erhoben.

C. Bedeutung des Verfahrens

Die Beurteilung des Oberlandesgerichtes ist zu begrüßen. Das Gericht lässt sich nicht schrecken von der politischen Dimension, die das Verfahren fraglos hat, sondern beurteilt den Fall nüchtern unter rechtlichen Gesichtspunkten. Nichtsdestotrotz birgt die Entscheidung enorme Sprengkraft – mit dem Eintritt in die Beweisaufnahme bestätigt das Gericht grundsätzlich eine Haftung großer Emittenten für die Folgen des Klimawandels in anderen Ländern. Unabhängig vom endgültigen Verfahrensausgang – schon jetzt hat der Fall einen riesigen Etappensieg errungen.

Es liegt auf der Hand, dass es sich bei der Klage Lluyias um einen Präzedenzfall handelt. Wenn er Erfolg hat, werden auch andere Betroffene von Klimafolgeschäden seinem Beispiel folgen und ihre Rechte, auch vor deutschen Gerichten, einklagen. Das könne doch niemand wollen, wird sich jetzt schon empört. Die Auswahl der RWE AG, die doch in unser aller Interesse handele, sei willkürlich. Bei einer drohenden Insolvenz des Energieunternehmens angesichts der befürchteten Klageflut würde unsere Energiesicherheit gefährdet. Der Wirtschaftsstandort Deutschland geriete ins Wanken.

RWE ist nicht irgendein willkürlich gewähltes Unternehmen, sondern einer der größten Energiekonzerne weltweit, der einen mess- und berechenbaren Anteil an der Verdichtung der Treibhausgase in der Atmosphäre hat. Dies ist zurückzuführen auf eine Verstromung fossiler Energieträger, für die das Unternehmen jahrzehntelang immense Gewinne eingefahren hat. Bei einem Erfolg Lluyias ist nicht nur mit folgenden Verfahren gegen die RWE-AG, sondern auch gegen weitere Konzerne zu rechnen, von denen ein Großteil im Rahmen der Daseinsvorsorge gehandelt haben mag. Genau deshalb ist auch eine drohende Insolvenz dieser zur Energiesicherheit beitragenden Unternehmen nicht zu befürchten, kein Staat würde sich die Gefährdung seines privaten Energiesektors leisten. Vielmehr könnte eine drohende Klagewelle dringend notwendige Bewegung in die Debatte um einen grundsätzlichen Umgang mit Klimafolgeschäden bringen.

Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass Deutschland einen Wettbewerbsnachteil erleide. Normen wie den § 1004 BGB, auf die sich vergleichbare Verfahren stützen ließen, finden sich auch in den Rechtsordnungen weiterer westlicher Länder. Klagen, wie die hier diskutierte, sind auch in anderen Staaten anhängig und werden auch in anderen Jurisdiktionen zunehmen. Entsprechend mag eine Lösung nicht national gefunden werden, sondern auf zwischenstaatlicher Ebene. Ob eine Lösung auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene – Deutschland wird nicht der einzige Staat bleiben, der sich Gedanken machen muss, wie er seiner Verantwortung für die Mitverursachung des Klimawandels und der aus der Erderwärmung resultierender Schäden gerecht wird.

Nicht nur mit Klimafolgeklagen, der Klimawandel wird mit unterschiedlichsten rechtlichen Anknüpfungspunkten in den verschiedensten Ländern juristisch adressiert. In Holland forderte die Stiftung Urgenda gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Aktivisten die niederländische Regierung heraus und gewann 2015 erstinstanzlich mit der Forderung, die Regierung müsse effektivere Maßnahmen zur Ergreifung der nationalen Klima-

ziele ergreifen.³⁴ Die mündliche Verhandlung des Berufungsgerichtes steht im Mai diesen Jahres an. Kurz nach der Entscheidung entschied ein pakistanisches Gericht, der Staat würde ungenügende Maßnahmen ergreifen, um seine Bürger vor dem Klimawandel zu schützen, und damit gegen Verfassungsrecht verstoßen. Dort hatte ein Bauer geklagt, der argumentierte, die Klimaerwärmung nähme ihm seine Lebensgrundlage, und sich auf die Sorgspflicht des Staates berief.³⁵ In den USA zogen Gruppen Jugendlicher vor Gericht, die ihr Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum vom Klimawandel bedroht und den Staat in der Pflicht zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen sahen. Diese vom „Our children’s trust“ unterstützten Klagen wurden in mehreren Bundesstaaten erhoben und haben schon erste Erfolge gefeiert.³⁶ In der Schweiz waren es die „Klimasenioren“, die als von Hitzeperioden besonders gefährdete Gruppe nun vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Begrenzung der Immissionen erreichen wollen.³⁷ Auf den Philippinen untersucht seit 2015 eine Kommission, ob die weltgrößten Treibhausgasproduzenten Menschenrechte der Bevölkerung verletzen.³⁸

Die Verfahren verfolgen keinen Selbstzweck. Es ist zu hoffen, dass der Appell ankommt und die Staaten die dringend notwendigen Regelungen treffen, damit sich die Betroffenen künftig nicht mehr auf den Rechtsweg begeben müssen, um ihre Rechte einzufordern. Vor allem für den Umgang mit Klimafolgeschäden muss dringend eine verbindliche und transparente Lösung gefunden werden, die den Betroffenen Zugang zu Ihren Rechten gewährt. Nicht zuletzt, weil die Anstrengung eines Klageverfahrens entsprechender Ressourcen und Kenntnisse bedarf, die vielen Menschen nicht zur Verfügung stehen werden. Die Verfahren mögen als Anstoß der Industriestaaten dienen ihre Blockadehaltung zu überdenken und sich bei der nächsten Weltklimakonferenz für eine verbindliche und faire Regelung der finanziellen Aspekte im Umgang mit den Schäden und Verlusten des Klimawandels zu engagieren.

34 Urgenda (letzter Abruf: 20.2.2018), <http://www.urgenda.nl/en/climate-case>.

35 Klimaretter.Info (letzter Abruf: 20.2.2018), <http://www.klimaretter.info/politik/nachricht/19644-pakistan-zu-mehr-klimaschutz-verurteilt>.

36 Our childrens trust (letzter Abruf: 20.2.2018), <https://www.ourchildrenstrust.org/us/federal-law-suit>.

37 Klimasenioren (letzter Abruf: 20.2.2018), <http://klimasenioren.ch/warum-wir-klagen/>.

38 Emma Howard, Philippines investigates Shell and Exxon over climate change, the guardian 7.5.2016 (letzter Abruf: 20.2.2018), <https://www.theguardian.com/sustainable-business/2016/may/07/climate-change-shell-exxon-philippines-fossil-fuel-companies-liability-extreme-weather>.